

## Friedhofssatzung

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) 01.06.2018

NR.	AMTSHANDLUNG/GEBÜHRENTATBESTAND	GEBÜHR
<b>1</b>	<b>VERWALTUNGSgebÜHREN</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung des Grabmals	30,--
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	30,--
1.2.2	Befristete Zulassung	50,--
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	50,--
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	50,--
1.5	Zulassung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,--
1.6	Kondolenzliste	10,--
<b>2</b>	<b>BENUTZUNGSgebÜHREN</b>	
<b>2.1</b>	<b>Bestattungen</b>	
2.1.1	von Personen im Alter von sechs und mehr Jahren	600,--
2.1.2	von Personen unter sechs Jahren	360,--
2.1.3	von Tot- oder Fehlgeburten	150,--
2.1.4	Zuschlag zu den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 für Bestattungen an Sam-, Sonn- und Feiertagen von je	50 %
<b>2.2</b>	<b>Beisetzung von Aschen</b>	
2.2.1	Regelmäßig in Erde	80,--
2.2.2	Regelmäßig in Stele	50,--
2.2.3	Zuschlag zu Ziffern 2.2.1 für Bestattungen an Sam-, Sonn- und Feiertagen von je	50 %
<b>2.3</b>	<b>Überlassung eines Reihen- bzw. anonymen Grabes</b>	
2.3.1	für Personen im Alter von sechs und mehr Jahren	920,--
2.3.2	Für Kinder unter sechs Jahren (nur in den dafür ausgewiesenen Kindergrabfeldern, ansonsten Gebühr wie Ziffer 2.3.1	200,--
2.3.3	für Urneneinzelreihengrab	460,--

2.3.4	für Urnen im anonymen Urnengrabfeld	450,--
<b>2.4</b>	<b>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
2.4.1	Wahlgrab, Doppelgrabfläche	2.200,--
2.4.2	Wahlgrab, Einzelgrabfläche	1.100,--
2.4.3	Urnendoppelgrabfläche	1.100,--
2.4.4	Urneneinzelgrabfläche	550,--
2.4.5	Urnenstele pro Kammer	850,-
2.4.6	Reihengrab, nach Ablauf der Ruhefrist durch Umwandlung in ein Wahlgrab	1.100,--
2.4.7	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
	a) für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 2.4.1 bis 2.4.4	
	b) für eine davon abweichende Nutzungsdauer nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.	
<b>2.5</b>	<b>Trittplatten</b>	
2.5.1	Verlegung von Trittplatten anstelle von Grab-einfassungen je Grabfläche und Platte	225,--
<b>2.6</b>	<b>Benutzung der Friedhofskapelle</b>	
2.6.1	Benutzung der Aussegnungshalle bei einer Trauerfeier oder vor der Beisetzung	160,--
2.6.2	Benutzung einer Leichenzelle pro Tag	25,--
<b>2.7</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
2.7.1	Ausgrabungen, Umbettungen oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und angefangene Stunde	50,--
2.7.2	Ein Zuschlag zu 2.7.1 in besonders erschwerten Fällen von	100 %
<b>2.8</b>	<b>Gebühren für die Bestattung auswärtiger Verstorbener (andere Verstorbene)</b>	
<b>2.8.1</b>	<b>Überlassung eines Reihen- bzw. anonymen Grabes</b>	
2.8.1.1	für Personen im Alter von sechs und mehr Jahren	1.196,--
2.8.1.2	Für Kinder unter sechs Jahren (nur in den dafür ausgewiesenen Kindergrabfeldern, ansonsten Gebühr wie Ziffer 2.3.1)	250,--
2.8.1.3	für Urneneinzelreihengrab	597,--

2.8.1.4	für Urnen im anonymen Urnengrabfeld	717,--
<b>2.8.2 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>		
2.8.2.1	Wahlgrab, Doppelgrabfläche	2.870,--
2.8.2.2	Wahlgrab, Einzelgrabfläche	1.435,--
2.8.2.3	Urnendoppelgrabfläche	1.434,--
2.8.2.4	Urneneinzelgrabfläche	717,--
2.8.2.5	Urnenstele pro Kammer	957,-
2.8.2.6	Reihengrab, nach Ablauf der Ruhefrist durch Umwandlung in ein Wahlgrab	1.435,--
2.8.2.7	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
	a) für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 2.8.2.1 bis 2.8.2.4	
	b) für eine davon abweichende Nutzungsdauer nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.	
<b>2.8.3 Benutzung der Friedhofskapelle</b>		
2.8.3.1	Benutzung der Aussegnungshalle bei einer Trauerfeier oder vor der Beisetzung	350,--
2.8.3.2	Benutzung einer Leichenzelle pro Tag	50,--

**Bemerkung zu 2.8:**

Ortsansässig im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Personen die mit Hauptwohnsitz in Gaiberg gemeldet sind.
- b) Personen, die in einem Altersheim oder in einer ähnlichen Einrichtung außerhalb Gaibergs untergebracht und vor der Heimaufnahme hier mit Hauptwohnsitz gemeldet waren.
- c) Personen die nach Vollendung des 35. Lebensjahres mindestens 30 Jahre ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Gaiberg gemeldet waren.
- d) Personen die bis zum 26. Lebensjahr versterben und mindestens ein Elternteil mit Hauptwohnsitz in Gaiberg gemeldet ist.